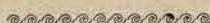


weg. Der Filmverleiher hat selbst einen Vorführungsraum, in dem er Reflektanten den Film vorspielen kann. Aber die Frage ist noch nie aktuell geworden, dass jemand ein Alleinaufführungsrecht erwirbt und bezahlt, um es überhaupt nicht auszunutzen, — womit nicht gesagt sein soll, dass die Frage jederzeit aktuell werden könnte.

Das Alleinaufführungsrecht wird immer nur für eine bestimmte Zeit für einen bestimmten Bezirk vergeben. Nach Ablauf der Zeit ist das Aufführungs- und das Alleinaufführungsrecht erloschen. Es fällt nach Ablauf der Zeit nicht etwa nur das Alleinaufführungsrecht weg, sondern das Aufführungsrecht erlischt überhaupt. Das Theater kann nicht nach Ablauf der Zeit zusammen mit etwa an-

deren Theatern den Film weiterspielen, — es sei denn, dass es ein solches Recht besonders erworben hat.

Das Aufführungsrecht muss an dem Film ausgeübt werden, wie er vorliegt. Veränderungen des Films sind an sich nach dem Urheberrechtsgesetz nicht gestattet. In der Filmbranche gilt der Satz nicht in diesem Umfange. Gewöhnlich wird allerdings der Theaterbesitzer nichts am Film ändern. Das verbieten schon die Umstände. Bei Alleinaufführungsrechten kommen Änderungen vor, mit denen sich der Filmverleiher einverstanden erklären muss. Es gilt hier das gleiche, was für das Verhältnis zwischen Filmfabrikant und Filmverleiher über den § 9 des Urhebergesetzes ausgeführt worden ist. —



Kriegsunterstützung und Kinobesuch.

Der Gemeindevorstand zu Weida in Sachsen erliess kürzlich folgende Bekanntmachung:

„Es ist wiederholt beobachtet worden, dass Kriegerfrauen, die städtische Unterstützung beziehen, regelmässig Kinos besuchen. Da sich dies mit den Zwecken der Unterstützung nicht vereinbaren lässt, machen wir darauf aufmerksam, dass in Zukunft diesen Frauen die städtische Unterstützung entzogen werden wird.“ —

Also: Entziehung der Kriegsunterstützung wegen Kinobesuchs. Und dieser Fall ist nicht etwa vereinzelt im lieben deutschen Vaterlande — im Gegenteil, er ist typisch für das Vorgehen zahlreicher Gemeinden gegen die Kriegerfrauen auf der einen und die Kinoteater auf der andern Seite.

Ist die Unterstützung, die an unsere Kriegerfrauen gezahlt wird, ein Almosen oder eine Entschädigung für den ausfallenden Verdienst des im Felde stehenden Mannes, die sie rechtlich beanspruchen können? In ersterem Falle darf der Geber allerdings Bedingungen daran knüpfen, Verbote aufstellen und die Verwendung kontrollieren. Im andern Falle aber hat er nur dann ein Recht zum Einschreiten, wenn die Kriegerfrauen durch die Verwendung ihrer Unterstützungen öffentliches Aergernis erregen oder andere Leute schädigen, also etwa ihre Kinder hungern lassen. Der Besuch des Kinos aber ist weder ein öffentliches Aergernis, noch schädigt es Dritte. Schon vom juristischen Standpunkte aus wäre also das Vorgehen der Kinofeindlichen Gemeinden im höchsten Grade bedenklich, sofern diese die von ihnen gewährte Unterstützung nicht selbst mit dem bitteren Namen Almosen belasten wollen.

Noch weit krasser aber ist die Sachlage vom rein menschlichen Standpunkte aus. Ueber zwei Jahre dauert bereits der Krieg, und während dieser traurigen Zeit haben unsere Kriegerfrauen auf jedes Vergnügen vollkommen verzichten müssen. Und sie haben es willig getan und ohne Murren; denn die Sorge um den im Felde stehenden Ernährer benahm ihnen den Sinn und die Freude an lautem Lustbarkeiten. Zwei Jahre haben sie zum Teil in harter Arbeit verbracht und haben durch ihre grossen, stillen Opfer daheim nicht weniger zum Siege der deutschen Sache beigetragen als ihre Männer auf dem Schlachtfeld. Und gegen dieses schlichte Heldentum der deutschen Kriegerfrau erhebt nun ein wohlweiser Magistrat sein gelahrtes Haupt und diktirt ihm im Brustton der Ent-

rüstung die harte Strafe für einen Fehlritt. Einen Fehlritt? — Was hast du verbrochen, deutsche Kriegerfrau! Du hast es gewagt, zwei oder drei Groschen für den Besuch eines ††† Kinos auszugeben! Du hast dir einmal eine kleine Zerstreuung verschaffen wollen, eine erfrischende Abwechslung in dem Einerlei der Arbeit, Sorge und Pflichterfüllung. Das war dein Verbrechen, deshalb musst du bestraft werden, darum will man dir deine Unterstützung rauben und dich dem Hunger preisgeben. Pro patria.

Kommt den Herren denn gar nicht zum Bewusstsein, dass dieses Brot den Kriegerfrauen an sich schon bitter genug schmecken muss, dass sie recht gern und mit tausend Freuden auf alle Unterstützungen verzichten möchten, wenn sie nur erst wieder ihre Männer aus dem Felde zurück hätten! Empfinden sie denn gar nicht die Härte, indem sie jenen Märtyrerinnen ins Gesicht sagen: Ihr habt Euer Liebstes dem Vaterlande dahingegeben — nun habt Ihr auch das Recht auf Erholung und Zerstreuung verwirkt! Ihr dürft Euer Leid nicht vergessen und sei es auch nur auf flüchtige Stunden! Ihr dürft Eurem Geist keine Ablenkung schaffen, Ihr müsst entbehren und arbeiten und entbehren! — — —

Aber das Kinoverbot für Kriegerfrauen ist auch eine Unklugheit. Die Frauen werden nach Beendigung des Krieges ihren Männern das Leid klagen und dadurch diese in der politischen Gesinnung beeinflussen. Der Staat selber ist hierinnen viel klüger und weitschauender als die Kommunen. Hunderttausende von Frauen, welche in unsrern Munitionsanstalten arbeiten, erhalten ausser ihrem Verdienst noch zahlreiche Zuwendungen (Kriegsunterstützung, Kinderbeihilfe usw.) ohne dass ihnen die geringste Vorschrift gemacht wird, wie sie dieses Geld auszugeben haben. —

Hätte das Kino während der Kriegszeit den Interessen der Regierungen und Gemeinden entgegengearbeitet, so wäre das Besuchsverbot für Kriegerfrauen immerhin zu verstehen. Die Filmtendenz war während der letzten zwei Jahre eine vorwiegend patriotische, und auch in künstlerischer Beziehung hat sich das Lichtspielwesen immer mehr vervollkommen. An der Tatsache, dass das Kino nun einmal das Theater des kleinen Mannes und so ziemlich die einzige geistige Anregung und Unterhaltung für ihn ist, lässt sich auch nicht mehr rütteln.

R. Genenche.